

Rechtsänderungen Personalfachkaufleute (IHK) Prüfungsstand 2022 Frühjahrs- und Herbstprüfung

Hinweis: Dies ist eine Zusammenfassung der Rechtsänderungen 2022 als Ergänzung zu unserer Fachliteratur für Weiterbildungen der IHK. Der Verfasser übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Beitragsbemessungsgrenzen 2022

Beitragsbemessungsgrenzen **Kranken– und Pflegeversicherung:**

Beitragsbemessungsgrenze 2022 jährlich	58.050,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2022 monatlich	4.837,50 EUR

Beitragsbemessungsgrenzen **Renten– und Arbeitslosenversicherung:**

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze 2022 jährlich	84.600 EUR	81.000 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2022 monatlich	7.050 EUR	6.750 EUR

Versicherungspflichtgrenze **Krankenversicherung**:

Versicherungspflichtgrenze 2022 jährlich	64.350,00 EUR
Versicherungspflichtgrenze 2022 monatlich	5.362,50 EUR

Hinweis:

Die Versicherungspflichtgrenze wird auch **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** genannt.

Beitragsätze der Sozialversicherung 2022

Bezeichnung	Gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung	18,6%	9,3%	9,3%
Krankenversicherung	14,6% + X% Zusatzbeitrag	7,3% + X/2	7,3% + X/2
Pflegeversicherung	3,05 % bzw. 3,4 % für Kinderlose	1,525 % bzw. 1,875 % für Kinderlose	1,525 %
Arbeitslosen- versicherung	2,4 %	1,2 %	1,2 %

Hinweis: **Am 1.1.2022 ist die Pflegereform in Kraft getreten.**

Der Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung wurde ab dem vollendeten 23. Lebensjahr für Kinderlose **auf 0,35 %** angehoben.

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz ist am 18. Juni 2021 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz änderte mehrere Wahlvorschriften und rechtliche Rahmenbedingungen für die Betriebsratsarbeit. Es vereinfacht die Wahl von Betriebsräten und stärkt die Rechte des Betriebsrats. Zudem will der Gesetzgeber die Gründung von Betriebsräten erleichtern und fördern, besonders in kleinen Betrieben.

Neu durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18.06.2021:
Ausweitung des Kündigungsschutzes für Initiatoren von erstmaligen Betriebsratswahlen nach § 15 Abs. 3a KSchG.

Neu: Änderungen der JAV-Regelungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18.06.2021:

- Keine Altersgrenze mehr von 25 Jahren bei Auszubildenden.
- In Betrieben mit mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, können Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt werden, § 60 Abs.1 BetrVG.
- **Wahlberechtigt** sind alle Arbeitnehmer, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Auszubildende (= aktives Wahlrecht), § 61 Abs.1 BetrVG.
- **Wählbar** sind alle Arbeitnehmer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (= passives Wahlrecht), § 61 Abs.2 BetrVG.

- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmern und **allen Auszubildenden** über den Betriebsrat wahrzunehmen, § 70 Abs.1 BetrVG, z.B. Beantragung von Maßnahmen für die Ausbildung, Überwachung der geltenden Gesetze, Weitergabe von Anregungen und Beschwerden.

Neu: Änderungen des aktiven Wahlrechts zum Betriebsrat durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18.06.2021:

Das **Wahlalter** wurde durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz **abgesenkt**.

Wahlberechtigt sind gem. § 7 BetrVG alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Neu: Einfügen des § 79a BetrVG (Datenschutz) durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18.06.2021:

§ 79a BetrVG: Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (= Kooperationsgebot).

Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall wegen des Coronavirus

Seit 2020: Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld während der Corona-Krise und Verlängerung von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG).

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten **erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld**, wie ...

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs bis 31.03.2022
Aber, **neu zum 19.3.2022:** Am **19.03.2022** ist das Gesetz zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Kraft getreten. Die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld und weitere Sonderregelungen wurden **bis zum 30. Juni 2022 verlängert** .
- Die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds verlängert sich auf maximal 24 Monate, längstens bis Ablauf des 31.03.2022
Aber, neu zum 19.3.2022: Verlängerung der Bezugsdauer um weitere drei Monate bis zum 30.6.2022.
- Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden ab Januar bis zum 31.03.2022 (nur noch) zur Hälfte erstattet.

Wichtig:

- Ab 1. Juli 2022 gelten die allgemeinen KUG Regelungen wieder für alle Betriebe unabhängig des Beginns der Kurzarbeit.

- Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 30. November 2021 (9 AZR 225/11) zur Frage der Urlaubskürzung bei **Kurzarbeit Null** im Hinblick auf die Corona-Pandemie:
Bei Kurzarbeit Null mit längeren Zeiten ohne Arbeitspflicht ist mit einer anteiligen Kürzung des Jahresurlaubs zu rechnen.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt.

34,19 Euro West und 33,47 Euro Ost, Stand 01.07.2021 - 30.06.2022

Höhere Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage steigt im Jahr 2022 auf **0,09 Prozent**.

Umlage U1 und U2

Die **Umlage U1 (Krankheit)** sinkt von **1,0% auf 0,9%**.

Die **Umlage U2 (Mutterschutz)** sinkt ebenfalls um 0,1 Prozentpunkte von **0,39% auf 0,29%**.

Höhere Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte 2022 für ...

- kostenlose oder verbilligte **Mahlzeiten** betragen monatlich **270 EUR** (Frühstück monatlich 56 EUR, Mittag- oder Abendessen monatlich jeweils 107 EUR).
- freie **Unterkunft** und Miete beträgt monatlich **241 EUR**.

Neue Sachbezugsfreigrenze

Die Sachbezugsfreigrenze wurde ab 1.1.2022 **auf 50 Euro** (von 44 Euro) **erhöht**.

Gleichzeitig sind aber auch die verschärften Gutscheinregelungen in Kraft getreten. Als Sachbezug gelten gemäß der neuen Regelung nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ZAG erfüllen.

Neu bis 31. März 2022: Steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Bonuszahlungen an Mitarbeiter bis zur Höhe von 1.500 Euro (§ 3 Nr. 11a EStG).

Mindestlohn erhöht

- Seit dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland ein neuer allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von **9,82 Euro brutto je Zeitstunde**.

- Ab dem 01.07.2022 erfolgt eine weitere Anhebung auf 10,45 Euro brutto pro Stunde.
- Ab dem 01.10.2022 voraussichtliche Erhöhung auf 12 Euro brutto pro Stunde.

Elterngeldreform zum 01.09.2021:

Neue Regelungen zum Elterngeld für Eltern, deren Kinder ab dem 01.09.2021 geboren werden.

Die während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit zulässige Arbeitszeit wird **von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben**.

Erweitertes Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Neu: Corona-Kinderkrankengeld: Von 2020 bis 31.03.2022 ist dieser Anspruch durch -den extra geschaffenen- **§ 45 Abs.2a SGB V erhöht**.

Aber, Neuregelung zum 19.3.2022: Durch das Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen wurde die bis zum 19.3.2022 geltende Regelung zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld aus pandemiebedingten Gründen bei anhaltender pandemischer Lage **bis zum 23.9.2022 verlängert**.

Neu: Verlängerung der Akuthilfe für pflegende Angehörige in der Corona-Krise

Zur besseren Unterstützung von pflegenden Angehörigen in der Corona-Krise besteht ein Anspruch von 20 Arbeitstagen pro Akutfall, d.h. Vorliegen einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation.

Dieser Regelung wurde mehrfach verlängert – aktuell gilt die Akuthilfe bis Ende Juni 2022.

Neu: Pflegereform 2021/2022

Im Juni 2021 ist die neue Pflegereform vom Bundestag beschlossen worden. Grundlage ist das „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung**“ (GVWG).

Eckpunkte:

Erhöhung der Beiträge für Pflegesachleistungen ab 01.01.2022 um 5%; der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird ab 01.01.2022 um 10% erhöht; Tariflöhne für Pflegekräfte; Zuschläge für Eigenanteile von Heimbewohnern in vollstationärer Pflege; Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung gelten nun über den Tod hinaus.

Neu: Höhe der Sachleistungen und des Pflegegeldes:

Es gibt 5 Pflegegrade:	Sachleistungen 2022 (= Dienste durch	Pflegegeld 2022 (= finanzielle Anerkennung
------------------------	--	--

	ambulante Pflegekräfte)	pflegender Angehöriger bei häuslicher Pflege)
Pflegegrad 1	125 Euro/Monat	Anspruch auf Beratungsbesuche halbjährig
Pflegegrad 2	724 Euro/Monat	316 Euro/Monat
Pflegegrad 3	1363 Euro/Monat	545 Euro/Monat
Pflegegrad 4	1693 Euro/Monat	728 Euro/Monat
Pflegegrad 5	2095 Euro/Monat	901 Euro/Monat

Stationäre Pflege:

Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim ab dem 1. Januar 2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag. Er steigt mit der Dauer der Pflege.

Neu: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze 2020/2021/2022:

Die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro wurde 2020 auf 44.590 Euro und im Jahre 2022 auf 46.060 Euro erhöht, damit der durch die Covid-19-Pandemie gestiegene Bedarf und die Personalengpässe an medizinischem Personal, die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach vorgezogenem Renteneintritt erleichtert.

Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Elektrofahrzeuge – Besteuerung geldwerter Vorteil

Hinweis:

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Berechnung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen und von bestimmten extern aufladbaren äußerst komplex.

Neu: Bei der privaten Nutzung „reiner“ Elektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft wurden bzw. werden, ist bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Bruttolistenpreis im Jahr 2022 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn der Bruttolistenpreis des E-Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 EUR beträgt. Über 60.000 Euro ist er zur Hälfte anzusetzen.

Bsp.: 38.000 EUR (Listenpreis) x 25% = 9.500 EUR x 1% = 95 EUR pro Monat privater Nutzungsanteil

Neu: Wer einen „reinen“ E-Dienstwagen, der nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft wurde bzw. wird, auch privat nutzt, muss monatlich statt 1 % nur noch 0,5 Prozent des Bruttolistenpreis als geldwerten Vorteil versteuern. Bei E-Autos, die brutto weniger als 60.000 Euro kosten, sind sogar nur noch 0,25 % des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern.